



Absender:
Matthias Preußner
Am Königsstuhl 1
61169 Friedberg (Hessen)

Magistrat der Stadt Friedberg
z. Hd. Herrn Bürgermeister Antkowiak
Mainzer-Tor-Anlage 6
61169 Friedberg (Hessen)

Friedberg, 11.01.2022

Antrag auf die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Antkowiak, sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Ziel der Sicherung des baulichen Bestandes, der Sicherung der Biogasgewinnung und der Weiterentwicklung der bestehenden Bioenergieanlage sowie des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs. Eingeschlossen ist die Folgenutzung ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude, die für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr benötigt werden und die nicht wirtschaftlich für landwirtschaftliche Zwecke oder für die Bioenergieanlage umgenutzt werden können.

Der *Antrag auf die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans* wird Anlage der Beschlussvorlage zur Aufstellung des in Rede stehenden Bebauungsplanes.

Das geplante Vorhaben wird in allen relevanten und bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Aspekten in der Beschlussvorlage zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ausführlich dargestellt.

Weitere Einzelheiten der Planung sollen während des Verfahrens unter Zuhilfenahme notwendiger Fachplanungen, Gutachten o.Ä. und der Umweltprüfung mit dem Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen – Abteilung Stadtplanung – sowie den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt werden.

Dem Antragsteller/ Vorhabenträger ist bekannt, dass die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens eine Ermessensentscheidung der Stadt Friedberg darstellt, auf die kein Anspruch besteht. Dem Antragsteller ist bekannt, dass aus der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens kein Anspruch auf Erlass des Bebauungsplans ableitbar ist. Vergebliche Aufwendungen die dadurch entstehen, dass das Bebauungsplanverfahren im Rahmen des Planungsermessens der Stadt oder aus sonstigen dem Bebauungsplanverfahren zuzurechnenden Gründen aufgegeben wird, liegen im Risiko des Antragstellers/ Vorhabenträgers.

Der Antragsteller/ Vorhabenträger verpflichtet sich:

- auf der Grundlage des mit der Stadt Friedberg abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplans, das Vorhaben einschließlich der zugehörigen Erschließungsmaßnahmen in der bestimmten Form und festgelegten Frist zu realisieren,



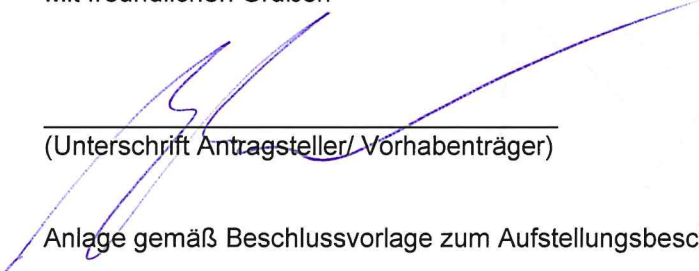
- zur vollständigen Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten sowie Kosten für den naturschutzrechtlichen Ausgleich. Hierzu gehören auch die Umweltprüfung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und die dafür erforderlichen Gutachten, sowie die sonstigen vom Antragsteller/ Vorhabenträger zu erbringenden und dem Planungsstand entsprechenden Untersuchungen und Planungsleistungen, die auf eigene Kosten in Auftrag zu geben und deren Ergebnisse der Stadt kostenfrei für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Verfügung zu stellen sind,
- die zur Durchführung des Verfahrens und zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Regelungen durch Abschluss eines Durchführungsvertrages vor dem Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu treffen.

Dem Antragsteller/ Vorhabenträger ist bekannt, dass die Stadt Friedberg das Recht hat, den Bebauungsplan mit Vorhabensbezug aufzuheben, wenn:

- der der Bebauungsplan nicht innerhalb der im städtebaulichen Vertrag vereinbarten Frist durchgeführt wird,
- der Träger des Bauvorhabens wechselt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Bebauungsplans innerhalb der vereinbarten Frist gefährdet ist.

Dem Antragsteller/ Vorhabenträger ist bewusst, dass aus der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine Ansprüche gegen die Stadt Friedberg geltend gemacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen


(Unterschrift Antragsteller/ Vorhabenträger)

Anlage gemäß Beschlussvorlage zum Aufstellungsbeschluss